A r b e i t s k a m p f
gewidmet
Anne Basten
' Die sich um unsere Seelen sorgt '
KAB DV Trier
Couragierte Verfechterin der Politischen Spiritualität
KAB Deutschlands
Hüterin des Feuers der KAB-Basisgruppe Engers-Mülhofen

u n d

Manfred Pohlmann
Gelernter Schriftsetzer / Chansonsänger / Poet /
Menschen- und Tierfreund /
Streiter für den Frieden in der Welt /
Kultureinfädler /
Treuer Freund und Helfer der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung

zum 70. Geburtstag im Jahre 2025

Helmut Gelhardt, KAB Engers-Mülhofen / KAB DV Trier, 14.11.2025

P r o l o g

„ Der Tagtraum Wilhem II. vom „Niederschießen“ Streikender

Wilhem II., der sich gerne im Glanz eines den Armen und bedrängten zugewandten Monarchen sonnte, war in Wahrheit ein eher noch größerer Feind der Sozialdemokratie und damit natürlich auch der Gewerkschaften als Bismarck. Beide lagen denn auch nur im Streit darüber, wie die von beiden auch nach dem Fall des Sozialistengesetzes für unerläßlich gehaltene Repression am zweckmäßigsten zu veranstalten sei.

Wie engagiert Wilhem II. bei der Bekämpfung unbotmäßiger Sozialdemokraten vorzugehen gedachte, führte er gleich nach Amtsantritt bei Gelegenheit der zwischen Bismarck und ihm umstrittenen Audienz einer Delegation streikender Bergarbeiter im Jahre 1889 vor. Ehe er sich auf das konkrete Anliegen der Streikenden einließ, erging er sich in allgemeinen Drohungen gegen unbotmäßige Sozialdemokraten, die er mit dem - von aufmerksamen Protokollbeamten nicht zur Veröffentlichung freigegebenen - Satz abschloß: „Und ich werde alles über den Haufen schießen lassen, was sich mir widersetzt“ (...). “ 1)

„ Das konnte jeden normalen Streik um tarifliche Arbeitsbedingungen treffen, wenn wir beispielsweise an Auslassungen Ludwig Erhards in einer Sitzung des Bundeskabinetts am 11. September 1951 denken, der zum gerade laufenden Metallarbeiterstreik in Hessen auf die „ungeheuren wirtschaftlichen Gefahren (hinwies), die dieser Streik in sich berge.“ Ein Nachgeben der Arbeitgeber würde die bundesweite Kündigung weiterer 150 Tarifverträge nach sich ziehen: „Dies könnte zur Auslösung der dritten Lohnwelle führen. Eine generelle und unterschiedslose Lohnerhöhung durch die deutsche Wirtschaft könnte aber tödlich auf die Wettbewerbsverhältnisse Deutschlands am Weltmarkt wirken.“ Wer wollte ausschließen, daß angesichts dieser „tödlichen“ Gefahr Richter einen Streik für „sittenwidrig“ erklären würden? “ 2)

„ Daraus resultieren unter den Schlagworten „Deregulierung“ und „Flexibilisierung“ Forderungen nach dem Abbau von gesetzlich geregelten bzw. durch die Rechtsprechung eingeräumten Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten, die derzeit von Wirtschaftsverbänden und den ihnen vorrangig geneigten politischen Parteien erhohen werden:

- obenan (…) die „Flexibilisierung“ der Tarifverträge durch gesetzliche Öffnungsklauseln zugunsten der Betriebsparteien, (…), die Verringerung der einer tariflichen Regelung überhaupt zugänglichen Angelegenheiten (z.B. die Dauer der Arbeitszeit),
- dazu (…) eine Veränderung des Arbeitskampfrechts zugunsten der Arbeitgeber (…),
- sowie ein Abbau der Mitbestimmung im Unternehmen, aber auch im Betrieb, die Reduzierung des Kündigungsschutzes (…).

Was davon Wirklichkeit wird, ist nicht absehbar. Die wahrscheinliche Richtung von Rechtsänderungen ist aber unübersehbar, zumal die Sozialdemokratie mit der „Agenda 2010“ ihres Bundeskanzlers Gerhard Schröder zu vielen der angesprochenen Themen die Tür bereits vorsichtig geöffnet hat. “ 3)

I. Streikrecht

Tarifbezogener Streik
Politischer Streik
Verschränkung von tarifbezogenem und politischem Streik

In Deutschland herrscht gegenwärtig in der Politik und der juristischen Fachwelt die Ansicht vor, dass die Arbeitskampfmaßnahme Streik nur zulässig sei bei einer sogenannten ' Tarifbezogenheit ' des Streiks. D.h., die arbeitenden Personen können

prinzipiell streiken für bessere Arbeitsbedingungen allgemein, höhere Löhne, weniger Arbeitszeit. Außerhalb dieser ' Tarifbezogenheit ' seien Streiks (z.B. 'politische' Streiks) von der deutschen Rechtsordnung nicht gedeckt, daher rechtswidrig und im Ergebnis also verboten. Dabei ist gerade der politische Streik, der sich nicht (nur) gegen Arbeitgeber, sondern (auch) gegen staatliche Gesetze oder politische Maßnahmen richtet, eine Form des kollektiven Protestes - z.B. gegen Sozialabbau, Krieg, Umwelt- und Klimazerstörung. Diese Beschränkung des Streikrechts auf Zulässigkeit des Streiks nur bei ' Tarifbezogenheit ' leistet aber nicht nur der Entpolitisierung sozialer Bewegungen Vorschub und schwächt erheblich deren der Befreiung dienenden Kraft. Sie entzieht zusätzlich der Arbeiter*innenbewegung einen sehr wesentlichen Teil ihrer historischen Wirksamkeit dadurch, dass diese Beschränkung die heutigen Auseinandersetzungen von den mutigen Kämpfen derer entkoppelt, die in der Vergangenheit zentrale Errungenschaften wie z.B. das Streikrecht, den Achtstundentag und soziale Sicherung an sich erstritten haben. Gesehen werden muss dabei, dass das deutsche Arbeitskampfrecht bis heute auschließlich Richterrecht ist! Mit der Beschränkung der Zulässigkeit des Streiks nur bei 'Tarifbezogenheit' ist Deutschland international nahezu isoliert. Nur noch in Dänemark ist der politische Streik rechtlich tabuisiert. In Frankreich, Italien oder Spanien ist der politische Streik in der Regel legal. Auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) erkennt das Recht auf politischen Streik an. Das ist auch durchgängig plausibel. Denn politische Streiks sind auch ein Gegengewicht z.B. zur Macht der Arbeitgeber*innen, deren Einfluss sich über Lobbyismus, Medien und Institute schon seit langer Zeit immer mehr verfestigt und ausgedehnt hat. Das deutsche Arbeiskampfrecht steht also unter sehr wesentlichem Reformdruck - politisch und auch völkerrechtlich.

Warum das V e r b o t des n i c h t tarifbezogenen Streiks inhaltlich nicht überzeugt - auch am Beispiel von frauendominierten Branchen

„Wenn Frauen in den Sozial- und Erziehungsberufen, in der Krankenpflege und der Altenpflege streiken, kämpfen sie für höhere Löhne und eine Aufstockung des Personals. Das sind nicht die einzigen Aspekte, die frauendominierte Streiks gemein haben. Streiks in diesen Branchen adressieren indirekt immer auch den Staat. (…)

Die Streikenden in den Sozial- und Erziehungsdiensten forderten in den Jahren 2009 und 2015 nicht nur eine verbesserte Personalbemessung, sondern kritisierten unter anderem die Austeritätsvorgaben in der Sozial- und Bildungspolitik auf kommunaler, Länder- und Bundesebene sowie die Finanzpolitik, die den Kommunen nicht ausreichend Ressourcen zugeteilt habe (…). In der jüngsten Tarifrunde für die Beschäftigten der Sozial- und Erziehungsdienste mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände legte die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) den ersten Warnstreik nicht zufällig auf den 8. März 2022. Seit mittlerweile vier Jahren führen feministische Streikbündnisse an diesem Frauen*kampftag Aktionen durch. So unterstützte beispielsweise das Streikbündnis in Kassel die Tarifauseinandersetzung und forderte von der Stadt und dem Land Hessen die bestmögliche Versorgung der Arbeitnehmerinnen, Kinder und Angehörigen. Das Bündnis verlangte vor

allem nach mehr Zeit, Geld und einer bedarfsgerechten Personalbemessung anstatt unzureichender Regelungen wie dem Kinderförderungsgesetz (…). Die Bündnisse um den 8. März stellen einen deutlich über den Tarifvertrag hinausgehenden Forderungskatalog auf und adressieren auf verschiedenen Ebenen auch staatliche Stellen. (…)

Die Arbeitnehmerinnen der Krankenpflege müssen sich ebenso mit staatlichem Handeln oder dessen Ausbleiben befassen, um den prekären Arbeitsbedingungen in ihrer Gänze etwas entgegenzusetzen. Der Streik in der Berliner Charité und den Häusern des Vivantes-Konzerns im Herbst 2021 war unter anderem davon geprägt, dass die Streikenden immer wieder darauf hinwiesen, dass notwendige staatliche Investitionen im Gesundheitsbereich getätigt werden müssten. (…)

Die Verschränkung von Sozialgesetzgebung und Arbeitsbedingungen wird nicht zuletzt daran deutlich, dass sich ver.di in der Altenpflege für einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag, eine verbindliche, bundesweit einheitliche und bedarfsgerechte Personalbemessung (…) sowie für die Einführung einer Bürgerversicherung im gesamten Gesundheitsbereich einsetzt (…). Die Art und Weise, wie der Sozialstaat das Pflegesystem aufbaut, hat nicht nur Auswirkungen auf die Pflege- sondern auch auf die Arbeitsbedingungen. (…) Einrichtungsbetreiber*innen argumentieren in Tarifauseinandersetzungen, dass ihnen die Hände gebunden seien: Sie könnten die Arbeitsbedingungen nicht verbessern, weil sich die öffentlichen Zuschüsse nur auf eine bestimmte Höhe begrenzten. Dabei handeln die Betreiber*innen sogenannte Pflegesätze beziehungsweise Vergütungsvereinbarungen aus, in denen sie beispielsweise die tarifvertragliche Entlohnung und die bedarfsgerechte Personalausstattung geltend machen können. Die Beteiligung von Arbeitnehmer*innen an diesen Verhandlungen, die für die Finanzierungssituation der Einrichtung und damit für die Arbeitsbedingungen maßgeblich sind, ist im SGB XI nicht vorgesehen.

Auf der einen Seite finden wir Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge, die zwischen Arbeitnehmer*innen bzw. deren kollektiven Vertretungsorganen und den Arbeitgeber*innen geschlossen werden. Auf der anderen Seite kommen Streikende um die Auseinandersetzung mit dem Staat, der maßgeblich die Arbeitsmärkte in frauendominierten Branchen finanziert und gestaltet, nicht herum. Für Gewerkschaften sind beide Seiten stets zusammenzudenken, wenn sich die Arbeitsbedingungen nachhaltig und grundlegend verbessern sollen. Dass der Staat die Art und Weise konstituiert, wie gewirtschaftet und gearbeitet wird, wird wohl niemand ernsthaft bestreiten wollen. Dennoch entgegnen Gerichte und Rechtswissenschaft pauschal: Streikforderungen an den Staat? Das darf nicht sein. (…)

Vor dem Hintergrund von völkerrechtlichen Garantien, wie beispielsweise Art. 6 Nr. 4 der Europäischen Sozialcharta, ist das deutsche Verbot des „politischen“ Streiks allerdings rechtfertigungsbedürftig. Art. 6 Nr. 4 ESC schützt den Streik mit jeglicher Zielsetzung, die sich auf die Interessen der Konfliktparteien zurückführen lässt und damit auch den Streik, der auf arbeits- und sozialrechtliches staatliches Handeln ausgerichtet ist.“ (…) 4)

Weitere/zusätzliche Argumente, die gegen das Verbot des nicht tarifbezogenen Streiks (insbesondere des „politischen“ Streiks) vernünftigerweise vorzutragen und einschlägig sind

„Die Suche nach anderen (…) Begründungen des Streikrechts, die dessen Funktionsvielfalt erfassen können, beginnt bei den historisch gewachsenen Zielen und Wirkweisen des Streiks. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich vier Funktionen des Streiks identifizieren: Der Streik dient erstens dazu, die asymmetrischen Verhandlungspositionen zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen auszugleichen, zweitens einen Beitrag zur materiellen Umverteilung zu leisten, drittens demokratische Teilhabe zu ermöglichen und viertens die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstbestimmt zu gestalten.

Die erste Wirkweise des Streiks erfolgt aus der rechtshistorischen Beobachtung des Umstands, dass Lohnabhängige nur durch Streiks den Arbeitgeber*innen und dem Staat Zugeständnisse zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen abringen konnten. Der Streik war für die Arbeitnehmer*innen das notwendige Mittel, um in diesen Auseinandersetzungen Verhandlungsmacht zu erlangen. Dieser Zweck ist von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft anerkannt (BVerfG 4.7.1995, NZA 1995, 754 (756) (…); Däubler-Rödl 2018: § 21, Rn. 60 (…)).

Die zweite Funktion des Streiks ergibt sich ebenso aus der Arbeitskampfgeschichte. Streiks haben sich seit jeher gegen die ungleiche Verteilung von Eigentumspositionen an Grundstücken, Sachgütern, Geldvermögen etc. in der kapitalistischen Privateigentums- und Lohnarbeitsgesellschaft gewendet. (…) Zudem haben sich Arbeitnehmer*innen explizit für eine Demokratisierung des Wirtschaftssystems oder die Vergemeinschaftung bestimmter Industrie- und Dienstleistungszweige eingesetzt wie beispielsweise beim Generalstreik im Jahr 1948. Diese Wirkweise des Streiks lässt sich (…) als grundgesetzlich geschützter Zweck begründen, denn verschiedene Verfassungsnormen verbürgen eben diese Zielsetzung. Dazu gehören die Vergesellschaftungsbefugnis aus Art. 15 GG, das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG und das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG. Diese Normen adressierern die ökonomische sowie die auf der vergeschlechtlichen Arbeitsteilung beruhende Ungleichheit. Sie können daher als rechtsdogmatische Begründung für die (…) Auslegung von Art. 9 Abs. 3 GG herangezogen werden, wonach das Streikrecht der materiellen Umverteilung von den Arbeitgeber*innen hin zu den Arbeitnehmer*innen dienen soll.

Die dritte Funktion ist daraus abzuleiten, dass Arbeiter*innen durch Streiks die Bedingung der Möglichkeit demokratischer Teilhabe geschaffen haben. So streikten sie im Kaiserreich nicht nur für die Verringerung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohns, sondern auch um politische Teilhabe im monarchischen System (…). Insbesondere die Streiks zum Ende des Ersten Weltkriegs, mit denen die Arbeitnehmer*innen unter anderem das allgemeine und für Frauen geltende Wahlrecht forderten (…), können als Paradebeispiel des „politischen“ Streiks und als Wegbereiter demokratischer Teilhabe gelten. Nach der Auslegung des Bundesverfas-

sungsgerichts von Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 S. 1 GG, wonach die Demokratie als partizipative ausgestaltet werden soll, stützt das Grundgesetz die Wechselwirkung von staatlicher und gesellschaftlicher Meinungsbildung und -beeinflussung. Entsprechend einer vernachlässigten **Auslegung von Art. 9 Abs. 3 GG lässt sich das Streikrecht neben anderen wie der Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als ein** Kommunikationsgrundrecht **verstehen (Däubler-Wolter/Schubert/Rödl 2018: § 16, Rn. 45 (…)). Auch aus der systematischen Stellung im Grundgesetz ist das Streikrecht diesen demokratiefördernden Grundrechten zuzuordnen. Die Grundrechte des kollektiven Arbeitsrechts sind im dritten Absatz von Art. 9 GG zu finden, der im ersten Absatz die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Diese Norm schafft den Grundstein für kollektive Zusammenschlüsse, von deren Auseinandersetzungen die Demokratie lebt. Im Vergleich zu anderen Einflussnahmen auf die staatliche Willensbildung. wie beispielsweise der Lobbyarbeit, hat der Streik zudem einen entscheidenden demokratiefördernden Vorteil: Mit dem Streik tragen die** Arbeitnehmer*innen ihre Interessen in die Öffentlichkeit. Um es mit den Worten des Juristen Richard Schmid zusammenzufassen: „Die Demokratie lebt von der Öffentlichkeit und stirbt an der Heimlichkeit. Der Streik hat den Vorzug größter Öffentlichkeit.“ (…)

Die vierte Funktion des Streiks liegt in der selbstbestimmten Ausgestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Rechtshistorisch ist sie unter anderem aus der Konzeption des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum Nationalsozalismus herzuleiten. (…) Der nationalsozialistische Staat legte die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen fest. Arbeitnehmer*innen war es verboten, eine autonome Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu treffen. Die Nazis bekämften jegliche selbstorganisierte Betätigung der Arbeitnehmer*innen. Wer sich gewerkschaftlich organisierte, wurde bestenfalls gekündigt und schlimmstenfalls ermordet (… Kittner 2005: 512ff., 531). Soll das Grundgesetz einer Ordnung der Fremdbestimmung, die in organisiertem Morden gipfelte, etwas entgegensetzen, muss sich dies auf die Grundrechtsauslegung auch von Art. 9 Abs. 3 GG auswirken. Einen Gegenentwurf zu schaffen, hat die Rechtsprechung beim Streikrecht in den Anfangsjahren der Bundesrepublik versäumt. Zu spät ist es dafür allerdings nie. (…)

Position Wolfgang D ä u b l e r

Wolfgang D ä u b l e r führte das Streikrecht als Selbstbestimmungsrecht auf die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zurück (… Däubler-Däubler 2018: § 12, Rn. 24). Zuletzt hat die britische Rechtswissenschaftlerin Tonia N o v i t z unter Heranziehung des Verbots von Zwangsarbeit als Ausdruck der verfassungsrechtlichen Ablehnung fremdbestimmter Arbeit, das in Art. 12 Abs. 2 und 3 GG niedergelegt ist, eine Begründung des Streikrechts erarbeitet (Novitz 2010: 69ff.) Der Gedanke der Selbstbestimmung im Arbeits- und Wirtschaftsbereich lässt sich zudem mit der gesetzgeberischen Eingriffsbefugnis der Vergesellschaftung aus Art. 15 GG begründen.

Position Helmut R i d d e r

Der Verfassungsrechtler Helmut R i d d e r hat Art. 15 GG als Befugnis gedeutet, die vor allem Produkte menschlicher Arbeit der Vergesellschaftung zugänglich mache. Die Entprivatisierung der in Art. 15 GG aufgezählten Bereiche könne für Arbeitnehmer*innen den Schutz vor Fremdbestimmung schaffen. Die Vergesellschaftung „organisiert die Freiheit der Arbeit“ (Ridder 1975: 94ff., 104f.). Die Gesetzgebung wird befähigt, bestimmte Wirtschaftsbereiche vom Prinzip der Fremdbestimmung in die der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer*innen zu übertragen. Die Ausübung des Streikrechts hat für Arbeitnehmer*innen dieselbe Funktion.“ (…)

D a r a u s f o l g t i m E r g e b n i s:

„Das Streikrecht lässt sich ohne den Tarifbezug aus Art. 9 Abs. 3 GG herleiten. Dient ein Streik einer dieser Funktionen, muss er rechtmäßig sein, soll er nicht seiner historisch herausgebildeten Wirkweisen beraubt werden. Eine solche Herleitung des Streikrechts fügt sich zudem in das System des Grundgesetzes ein, ohne die (…) Widersprüche zu bedienen, die der Tarifbezug hervorruft.

Mit dem Streik soll auf diejenigen Akteur*innen Druck ausgeübt werden, die an den Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen etwas ändern können. Dem Staat kommt in frauendominierten Branchen nicht nur die Rolle des Arbeitgebers zu. Er organisiert und finanziert durch die sozialstaatliche Ausgestaltung in diesen Bereichen maßgeblich die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Eine Abgrenzung von rechtmäßigen, tarifbezogenen Streiks und unrechtmäßigen, „politischen“ Streiks, stellt insbesondere in solchen Fällen eine ungerechtfertigte Grundrechtsbeschränkung dar, in denen ein Streik seine Wirkweisen nur dann entfalten kann, wenn auch staatliche Handlungsträger*innen adressiert werden.

So büßt ein Streik in frauendominierten Branchen an Wirkmacht ein, wenn er einerseits zur materiellen Umverteilung beitragen soll, andererseits aber keine Änderungen im System der sozialen Absicherung fordern darf. Streikende, die keine Einführung eines bedarfsdeckenden und solidarischen Versicherungssystems fordern dürfen, können wenig an der strukturellen Asymmetrie in ihren Verhandlungs- und Verteilungspositionen ändern. (…) Mit einem Streik, dem keine Einflussmöglichkeit auf die Verhandlungen zwischen Einrichtungsbetreiber*innen und Pflegekassen gewährt wird, können Arbeitnehmer*innen ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht selbstbestimmt gestalten. Zudem wird ihnen dadurch ein wichtiges Element demokratischer Teilhabe verwehrt.“ (…) 5)

I.I. Besonders herausragende und wirkmächtige Beispiele für die V e r s c h r ä n k u n g tarifbezogener und politischer S t r e i k s

H i n f ü h r u n g:
„Branchenbezogene Tarifkonflikte machen noch immer das Normalgeschäft von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften aus. Sie finden, wie die Warnstreiks der IG Metall (Metall- und Elektroindustrie, MuE), überwiegend in der Welt gesicherter tatiflicher Regelungen statt und mobilisieren noch immer die Mehrzahl der Streikenden. Im Übergang zum Feld staatszentrierter Konflikte zeichnen sich bei flächenbezogenen Regelungen indes neue Dynamiken ab.“

B e i s p i e l e:

v e r.d i und G E W
„Der Arbeitskampf in den Sozial- und Erziehungsdiensten (SuE) wurde als Auseinandersetzung um die Aufwertung einer ganzen Berufsgruppe und um den Stellenwert von Reproduktionsarbeit geführt. Deshalb hatte er eine implizit politische Dimension. (…) Im Streikverlauf wechselte die Schrittmacherrolle von ver.di und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) zu den Belegschaften. Mit den Streikdelegierten verfügten die Erzieher*innen über eine eigene Repräsentation, die dafür sorgte, dass der Schlichtungsvorschlag in einer Befragung mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. (…)

G D L
In staatszentrierten Konflikten werden öffentliche Arbeitgeber als Beschäftiger, Tarif- und Konfliktpartei aktiv. Wie beim Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) kann der Staat aber auch in einer regelsetzenden Funktion zum Schrittmacher in Arbeitskonflikten werden. So hat die GDL einen impliziten politischen Streik um die Koalitionsfreiheit und das Tarifeinheitsgesetz geführt. Mobilisierungsfähig war sie aber nur, weil sie mit den Forderungen nach Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzung und qualitativen Verbesserungen (Pausen) wichtige Beschäftigungsinteressen aufgriff. (…)

v e r.d i
Betriebszentrierte Konflikte entstehen, wo strategische Entscheidungen in Konzernen die tariflichen Standards beeinflussen (Post) (…) Mit der Ausgründung des Paketzustellers DHL Delivery GmbH zielte die Deutsche Post AG darauf, bestehende tarifliche Regelungen zu unterlaufen, um im neuen Unternehmen deutlich kostengünstiger beschäftigen zu können. Um Einfluss auf die Ausgründungsentscheidung des Konzerns nehmen zu können und streikfähig zu sein, musste sich ver.di damit behelfen, die Arbeitszeitvereinbarung des Manteltarifs zu kündigen. Das Unternehmen führte die Auseinandersetzung offensiv und mit Managementmethoden, wie sie in früheren Zeiten nur von US-Konzernen bekannt waren. Die Gewerkschaft erreichte zwar eine Besitzstandswahrung für die Stammbelegschaft, doch die Ausgründung wurde nicht zurückgenommen. Insofern wirft der Arbeitskampf die Frage auf, wie Gewerkschaften auf strategische Unternehmensentscheidungen einwirken können,

die eine Fragmentierung der Arbeitsbeziehungen forcieren. Auch in diesem Fall besaß die Ausübung ökonomischen Drucks auf das Unternehmen eine versteckte politische Dimension. Die Deutsche Post AG muss mit Anbietern konkurrieren, in denen Gewerkschaften allenfalls schwach repräsentiert sind und die deshalb mit deutlich niedrigeren Lohn- und Arbeitsstandards agieren können. Mit der Privatisierung der Post hat der Staat die Voraussetzungen für einen solchen Dienstleistungsmarkt überhaupt erst geschaffen. (…)

I G - M e t a l l

Der Arbeitszeitkonflikt in der Metall- und Elektroindustrie (…).

Dass es der IG-Metall gelungen ist, die Forderung nach einer 28-Stunden-Woche ohne Lohnausgleich als Option mobilisierungsfähig zu machen, grenzt fast schon an ein Wunder. In einer extrem fragmentierten Arbeitswelt existiert nicht nur eine große Vielzahl an Arbeitszeitregimen, die Arbeitszeiten sind zugleich hochgradig polarisiert: Während Vollzeitbeschäftigte häufig überlange Arbeitszeiten haben, leiden viele Teilzeitbeschäftigte an verkürzten Erwerbszeiten. Würde man die unbefriedigten Arbeitszeitwünsche der Unterbeschäftigten mitzählen, wäre die Arbeitslosigkeit etwa doppelt so hoch wie offiziell registriert. Bedenkt man ferner, dass Einkommensungerechtigkeit auch für vergleichsweise gut verdienende Facharbeiter*innen ein zentrales Konfliktfeld ist, mutet es umso erstaunlicher an, dass die Auseinandersetzung um die kurze Vollzeit in den Powerstreiks der IG-Metall gelegentlich Züge einer sozialen Bewegung annahm. (…)

Ein Grund für diese Dynamik an der Basis (…) resultiert aus dem Umstand, dass die IG-Metall erfolgreich zu einem Thema Politk macht, das in den Arbeits- und Sozialwissenschaften häufig diskutiert wird - ohne dass Gewerkschaftsarbeit dabei eine Rolle spielt, obwohl beispielsweise die IG-Metall einen weiten Arbeitsbegriff politisiert. Sie verbindet die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung mit der faktischen Aufwertung anderer Tätigkeiten: Zeit für Pflege und Erziehung, Zeit für Muße, um sich von den Belastungen der Schichtarbeit zu erholen. Damit gelingt es, etwas zu thematisieren, das trotz aller Fragmentierung ein gemeinsames Merkmal von Arbeitsverhältnissen in der modernen Arbeitswelt ist: Die Zwänge flexibilisierter Erwerbsarbeit okkupieren sämtliches Arbeitsvermögen - von der unbezahlten Sorgearbeit bis zu den zweckfreien Tätigkeiten in der freien Zeit.

Eine Folge dieser Flexibilisierung ist, dass selbst dann, wenn formal weniger gearbeitet wird, die fremdbestimmte Zeit nicht nur in der subjektiven Wahrnehmung, sondern auch real zunimmt. Wir verlieren an Zeitsouveränität und müssen immer mehr Zeit für Steuerungsarbeit verwenden, um die verschiedenen Lebensbereiche in der Balance zu halten. Als „Balanceimperialismus“ haben Oskar Negt und Alexander Kluge dies schon vor gut 20 Jahren bezeichnet. Balanceimperialismus ist ein Modus der Überausbeutung, der die Aneignung unbezahlter Mehrarbeit de facto auf die Nichterwerbsarbeit und die formal freie Zeit ausdehnt. Gegen diese Okkupation hat die IG-Metall einen Pflock gesetzt - und das kommt bei den Beschäftigten. Männern wie Frauen, sehr gut an.“ (…)

(Siehe: Klaus Dörre,
Umkämpfte Globalisierung und soziale Klassen,
20 Thesen für eine demokratische Klassenpolitk (Auszüge, 2019) in:
KLASSENTHEORIE VOM MAKING UND REMAKING,
Mario Candeias (HG.), Argument Verlag, 1. Auflage 2021, 7.6. ,
S. 535, 536, 546, 547)
(Siehe: Daniel Hackbarth, 2018: Der Griff nach dem Zipfelchen, in: WoZ.
Die Wochenzeitung
www.woz.ch/1806/gewerkschaftspolitik/der-griff-nach-dem-zipfelchen)

K l e i n e r E x k u r s

A r b e i t s z e i t p o l i t k steht im Schnittfeld der künftigen Megatrends
„Und dies aus drei Gründen: Wenn die neue Phase der Digitalisierung dazu führt, notwendige Arbeitszeit einzusparen, dann vermehrt sich erstens die disposable time als eigentlicher individueller und gesellschaftlicher Reichtum, den es gerecht zu verteilen gilt. Zweitens ist eine kurze Vollzeit für alle mit hoher Wahrscheinlichkeit ökologisch sinnvoll. Klimawandel und verschwenderischer Umgang mit Naturressourcen schließen aus, dass Wohlstand in Zukunft in erster Linie mit der Steigerung des individuellen Massenkonsums verbunden wird. Neben langlebigen Gütern benötigen wir, die Absicherung eines kulturell angemessenen Lebensniveaus vorausgesetzt, die Verfügung über disposable time auch, um ökologisch nachhaltige Lebensstile entwickeln zu können. Drittens schließlich wäre eine kurze Vollzeit für alle eine Antwort auf Stress und wachsende psychische wie physische Belastungen in der Arbeitswelt. Sie wäre es dann, wenn es zugleich gelänge, die Erwerbsarbeitszeit gerechter zu verteilen und einer möglichen Reaktion der Unternehmensseite in Gestalt von Arbeitsintensivierung entgegenzuwirken, indem Interessenvertretungen Einfluss auf die Personalbemessung nehmen können.“
(Siehe: Klaus Dörre in: KLASSENTHEORIE VOM MAKING UND REMAKING, S. 547)

II. Wie kam es überhaupt zu d i e s e r in der Bundesrepublik Deutschland v o r h e r r s c h e n d e n - das Streikrecht b e s c h r ä n k e n d e n - Rechtsansicht ?

„Bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) im Jahr 1949 gab es keine Trennung zwischen politischem Streik und tarifbezogenem Streik - es gab nämlich gar kein Streikrecht. Vielmehr mussten die Arbeitnehmer:innen, wenn sei in der Weimarer Republik streiken wollten, erst kündigen. Die Streikenden mussten sich anschließend bei den Tarifverhandlungen um die Wiedereinstellung bei ihren jeweiligen Arbeitgeber:innen bemühen.
Mit dem GG kam dann Art. 9 Abs. 3 GG mit dem Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden.

Für die Auslegung spielten die 50er Jahre eine ganz zentrale Rolle. Im Jahr 1952 gab es bundesweit Streiks in der Zeitungsbranche, auf die viele arbeitsgerichtliche Entscheidungen und Gutachten folgten, die das Streikrecht bis heute prägen. (…) Bei dem Streik in der Zeitungsbranche ging es konkret um den Protest gegen die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, es war also ein politischer Streik, Die Gewerkschaften hatten erhebliche Kritik an den Inhalten des geplanten Gesetzes.“ (Theresa Tschenker https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/interview-dissertation-streik-politisch-grundgesetz-ziele-naehe-arbeitsrecht)
„Dieser Streik (…) war das Resultat von gescheiterten Verhandlungen zur betrieblichen Mitbestimmung. Die Gewerkschaften hatten die Gespräche über eine kollektivrechtliche Lösung mit den Arbeitgeberverbänden im Jahr 1949 aufgenommen, mussten diese aber im Jahr 1950 ergebnislos einstellen, denn die Arbeitgeberverbände wollten den Gewerkschaften bei der paritätischen Beteiligung in den Aufsichtsräten nicht entgegenkommen. Im gleichen Jahr begann der Bundestag mit den Beratungen über ein Betriebsverfassungsgesetz. In dem Gesetzentwurf sahen die Gewerkschaften vor allem die Interessen der Arbeitgeberverbände verwirklicht, denn er blieb hinter den bestehenden Betriebsregelungen und dem Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1920 zurück. Zudem hofften die Gewerkschaften, die in der Montanindustrie erkämpfte Unternehmensmitbestimmung auf alle Branchen auszuweiten (…).“
(Anmerkung des Verfassers: Montanindustrie = Kohle- und Stahlbranche. Nur in den Unternehmen dieser Branchen herrschte e c h t e p a r i t ä t i s c h e M i t b e s t i m m u n g in den Aufsichtsräten.) 6)
(...)
„Im Zuge des Zeitungsstreiks erschien in Deutschland zwei Tage lang fast keine Zeitung. Die Arbeitgeber verlangten daraufhin Schadensersatz von den Gewerkschaften. Um ihre Ansprüche rechtlich abzusichern, beauftragten sie die Juristen Hans Carl Nipperdey und Ernst Forsthoff, rechtswissenschaftliche Gutachten zu erstellen.

Ursprung des T a r i f b e z u g s des Streiks

N i p p e r d e y, der als erster Präsident des Bundesarbeitsgerichts und Vorsitzender des für das Arbeitskampfrecht zuständigen Ersten Senats die Konzeption des kollektiven Arbeitskampfrechts maßgeblich prägen sollte, führte den Tarifbezug des Streikrechts und damit das Verbot des „politischen“ Streiks in die Grundrechtsdogmatik ein.

N i p p e r d e y und im folgend auch das Bundesarbeitsgericht werteten den Streik als unerwünscht (BAG 28.1.1955 - GS 1/54, juris, Rn. 35). Diese Wertung, die auf Streikvermeidung abzielte, hat das Bundesarbeitsgericht zwar Jahre später mit den Urteilen vom 10. Juni 1980 ad acta gelegt. Aber die Vorstellung des Arbeitskampfes als zweipoliges Verhältnis ausschließlich zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen und der einseitige Schutz der Arbeitgeber*innen durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb haben den grundrechtsdogmatischen Wandel in der Rechtsprechung überdauert. (...) Die Rechtsprechung hinterfragt nicht, ob Streiks tatsächlich nur die eine Funktion - innerhalb von Tarifverhandlungen

Gleichgewicht herzustellen - zukommt. Ein Stützpfleiler des Tarifbezugs ist die Übertragung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vom Wettbewerbsrecht in das Arbeitskampfrecht, Die Einführung dieser Rechtsfigur in die Abwägung der Grundrechte von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen verdeutlicht die Sonderstellung, die der Streik im grundrechtsdogmatischen Gefüge einnimmt. Schließt das Bundesverfassungsgericht den Schutz des Vermögens und von Gewinnerwartungen prinzipiell aus dem Gewährleistungsanspruch von Art. 14 GG (Eigentum/Erbrecht/Enteignung) (…), Art. 12 GG (Berufsfreiheit) (…) und auch vom Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus (…), schützt es in der Arbeitskampfkonstellation die Fortführung des Unternehmensbetriebs - ungeachtet davon, ob lediglich Vermögensinteressen der Arbeitgeber*innen betroffen sind. Eine Arbeitskampfrechtsdogmatik, die sich konsequent in die Grundrechtsdogmatik einfügt, ist die deutsche Rechtsprechung und Rechtswissenschaft bislang schuldig geblieben.
(Anmerkung des Verfassers: Dogma = verbindliche, normative Aussage/Lehrmeinung/Lehrsatz; Dogmatik = (unkritisches) Festhalten an einem Dogma)

F o r s t h o f f schuf die andere Stütze des Verbots des „politischen“ Streiks. Er ging davon aus, dass gesellschaftliche und staatliche Willensbildungsprozesse voneinander zu trennen seien. Der Bürger könne zwar staatliche Entscheidungen beeinflussen, die Einflussnahme sei allerdings auf die Teilnahme an Wahlen und das Engagement in Parteien beschränkt. Dass Gewerkschaften über Streiks auf die staatliche Willensbildung Einfluss nähmen, verstoße gegen diese Trennung.

Diesem Demokratieverständnis steht nicht nur die Staatslehre Wolfgang A b e n d r o t h s, der vom Deutschen Gewerkschaftsbund für ein Gutachten zum Zeitungsstreik engagiert wurde, entgegen (…). 7)
Auch die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts von Art. 20, 28 GG und das hierin zum Ausdruck kommende Verständnis der demokratiefördernden Kommunikationsgrundrechte legen einen anderen Schluss nahe. Das Gericht betont in ständiger Rechtsprechung die Abhängigkeit und Wechselwirkung zwischen staatlichem und gesellschaftlichem Willensbildungsprozess. Letzterer werde unter anderem durch die Ausübung von Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit grundrechtlich abgesichert (BVerfGE 20, 56 (114); BVerfGE 69, 315 (346); BVerfGE 123, 267 (358)). Zu diesen demokratiefördernden Grundrechten kann auch das Streikrecht gezählt werden. Nur zeigt sich hier, wie schon bei der Argumentation N i p p e r d e y s, die Sonderstellung des Streiks im Grundrechtsgefüge. Das Bundesverfassungsgericht erkennt zwar den unter dem Grundgesetz geltenden Ansatz einer partizipativen Demokratie an, klammert aber den Streik aus dem Wechselspiel von gesellschaftlicher und staatlicher Willensbildung aus.
Zusammenfassend stehen die Argumente, die zur Rechtfertigung des Tarifbezugs des Streiks in den Anfangsjahren der Bundesrepublik geliefert wurden, im Widerspruch zur sonstigen Grundrechtsdogmatik und damit auf tönernen Füßen.“ 8)

III. Die inhaltliche Position des Politikwissenschaftlers Jörg Nowak zum politischen Streik (2016)

„Die Unterscheidung in gewöhnliche (*Anm. d. Verfassers) und politische Streiks legt bereits nahe, dass es sich beim politischen Streik um eine Sonderform des Streiks handele. Diese Sonderbehandlung des politischen Streiks ist bereits das Ergebnis einer Politik, die zulässige und legitime Streiks von illegitimen unterscheiden will. Diese Unterscheidung ist in Deutschland zwar besonders ausgeprägt, jedoch erst seit den 1950er Jahren. Zu Beginn der Arbeiterbewegung waren die Unternehmer bemüht, Streiks generell verbieten zu lassen. Das macht im Grunde jeden Streik politisch. So wurden die ersten großen Streikwellen in Deutschland zwischen 1869 bis 1872 auch militärisch niedergeschlagen.“ (*Anm. d. Verfassers = 'gewöhnliche' hier im Sinne 'tarifbezogenen' Streiks) (…)

Generalstreik

„Als die klassische Erscheinungsform des politischen Streiks gilt der Generalstreik in Belgien im Jahr 1883 beim dem 250.000 Arbeiter die Einführung des allgemeinen Wahlrechts forderten, Es folgten in den kommenden Jahren in Europa zahlreiche Streiks für das Wahlrecht (Schweden 1902, Belgien 1902) oder gegen staatliche Repression (Niederlande 1903, Italien 1904). Diese Streikwelle löste in der deutschen Arbeiterbewegung eine lebhafte Diskussion darüber aus, wann Generalstreiks oder politische Streiks eingesetzt werden sollten.

In Deutschland fanden die großen politischen Streiks erst während und nach dem Ersten Weltkrieg statt. Die zahlreichen Streiks in der Metallindustrie im Januar 1918 waren gegen den Krieg gerichtet und bildeten einen wichtigen Auftakt für die Novemberrevolution, an deren Ende die Weimarer Republik ausgerufen wurde. Als diese bereits zwei Jahre später durch den faschistischen Kappputsch gestürzt werden sollte, bediente sich die damalige Reichsregierung sogar des Mittels des politischen Streiks: Reichskanzler Friedrich Ebert rief im März 1920 den Generalstreik aus. Der neuntägige, größte Generalstreik in der Geschichte Deutschlands richtete sich erfolgreich gegen den militärischen Umsturzversuch und mündete im Ruhrgebiet in einem einmonatigen bewaffneten Aufstand von 100,000 Arbeitern. Ende März 1920 streikten 300.000 Bergarbeiter an der Ruhr, um den Aufstand zu unterstützen. (…)

Deutsches Verbot des politischen Streiks

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam es in Deutschland wieder zu vergleichbaren Streiks. Der Generalstreik vom November 1948 in der britischen und US-amerikanischen Zone für eine Demokratisierung der Wirtschaft mobilisierte mehr als neun Millionen Arbeiter. Seine Wirkung verpuffte jedoch, da es noch keine neue zentrale Regierung gab, die mit den Forderungen hätte adressiert werden können.

Erst seit den Streiks der Zeitungsbetriebe 1952, bei denen Beschäftigte für mehr Rechte im Betriebsverfassungsgesetz kämpften, gilt in Deutschland der politische Streik als verboten. Wie weitgehend dieses Verbot ist, bleibt allerdings umstritten: Im Grundgesetz ist das Streikrecht keineswegs eingeschränkt. Dass der Urteilsspruch

von 1952 durch das Freiburger Landesarbeitsgericht als generelles Verbot politischer Streiks interpretiert wird, ist zunächst ein Kompromiss der Gewertkschaften mit der politischen Ordnung. Das Gericht entschied damals lediglich, dass die Zeitungsstreiks rechtwidrig seien, unterstrich aber ausdrücklich, dass sie nicht verfassungswidrig sind. „Sollte durch vorübergehende Arbeitsniederlegung für die Freilassung von Kriegsgefangenen oder gegen hohe Besatzungskosten oder gegen hohe Preise demonstriert werden, dann könnte dieser politische Streik wohl kaum als verfassungswidrig angesehen werden.“ Das Verbot von Generalstreiks und politischen Streiks in Deutschland ist auch völker- und europarechtlich umstritten. (…)

Trotz Verbots: Politische Streiks in Deutschland

Obwohl politische Streiks nach dem Urteil von 1952 überwiegend als illegitim betrachtet werden, gab es zahlreiche politische Streiks in der Bundesrepublik. 1968 streikten viele Betriebe gegen die Notstandsgesetze, obwohl die Führung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) dies unterbinden wollte, Gegen das Misstrauensvotum gegen Willy Brandt streikten 1972 etwa 100.000 Beamte, Angestellte und Arbeiter/-innen. Auch gegen den 1996 von der Regierung Kohl verfolgten Plan, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu kürzen, gab es zahlreiche Streikaktionen, die schließlich das Gesetz zu Fall brachten. So besetzten unter anderem 7000 Bauarbeiter die Baustelle am Potsdamer Platz. Die IG Metall rief im Jahr 2007 wiederum zu ' Protesten während der Arbeitszeit ' gegen die Rente mit 67 auf, daran beteiligten sich 300.000 Beschäftigte. In der DDR wurden Streiks generell unterdrückt, womit die wenigen Streiktätigkeiten in der 40-jährigen Geschichte der DDR grundsätzlich politischen Charakter hatten.

Die Beispiele zeigen, dass das Verbot von politischen Streiks in Deutschland weder juristisch auf sicheren Füßen steht, noch de facto eingehalten wird. Je nach politischer Situation finden trotz entgegengesetzter juristischer Lehrmeinung auch in Deutschland politische Streiks statt, die nicht bestraft werden. (…)

In Frankreich gelten politische Streiks zwar allgemein als verboten - dies gilt jedoch nicht für arbeits- und sozialpolitische Themen. So war der einmonatige französische Generalstreik gegen die Rentenkürzung im Oktober 2010 legal - in Deutschland wäre er wahrscheinlich verboten gewesen. Auch in Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland sind Generalstreiks gegen sozialpolitische Entscheidungen demokratische Normalität. In Deutschland dagegen stehen der politische Streik und Generalstreik immer noch unter dem Verdacht der Umstürzlerei und Revolution. Bis heute ist mit den Streikverboten die Angst vor der eigenständigen politischen Tätigkeit der Arbeitenden gewissermaßen institutionalisiert.“ 9)

IV. Die inhaltliche Position des Juristen Fritz Bauer zum politischen Streik

Hochbekannt wurde Fritz B a u e r als Generalstaatsanwalt in Hessen (von 1956-1968) auch für seinen vehementen, unbeirrten Kampf zur Aufdeckung, Aufarbeitung und Bestrafung des Unrechts der Nazi-Herrschaft. Ein Erfolg Fitz Bauers: 1963 wird gegen 22 ehemalige Nazi-Schergen Anklage erhoben. Der selbst Nazi-Verfolgte Fritz Bauer bringt schließlich auch den Chef-Organisator des Holocaust, Adolf Eichmann, vor Gericht.

Weniger bekannt ist die inhaltliche - völlig eindeutige - Position des Juristen Fritz Bauer zum Thema/zur Problematik des p o l i t i s c h e n S t r e i k s.

„Ich darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß ich eine organisierte Schädigung der Volkswirtschaft durch Streik, der nur unternommen wird, um der parlamentarischen Mehrheit den gewerkschaftlichen Willen aufzuzwingen, als einen Verstoß gegen das Grundgesetz ansehen muß. Der Wähler allein hat das Recht, durch Abgabe seiner Stimme bei den Wahlen die Zusammensetzung des Parlaments zu bestimmen und damit die parlamentarische Willensbildung zu beeinflussen."

K o n r a d A d e n a u e r

Der Jurist Fritz Bauer widerspricht dieser Aussage von Bundeskanzler Konrad Adenauer (von 1949-1963) sehr entschieden und in sachlich überzeugender Klarheit:

„D e r p o l i t i s c h e S t r e i k

Als bekennender Sozialdemokrat setzte sich Fritz Bauer auch für die deutschen Arbeiter*innen und deren Vertretungen, die Gewerkschaften, ein. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit einer Diskussion um die politische Einflussnahme durch Arbeiter*innen mit dem Mittel des Streiks.

Vom 27. bis zum 29. Mai 1952 streikten Mitarbeiter*innen der IG Druck und Papier. Die im Rahmen dieses Streiks aufgeworfene Frage ist keine geringere als: Darf eine Gewerkschaft durch demonstrative Arbeitsniederlegungen Einfluss auf den Ablauf der gesetzgeberischen Arbeit des Parlaments nehmen? (…)

Für Bauer ist klar: „Der Begriff Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen umfaßt nicht nur das, was tariflich geregelt werden kann, sondern ist eine Sammelbezeichnung für alle arbeitsrechtlich-sozialpolitischen Interessen der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder." (…) Die Gewerkschaften seien, so Bauer, nicht nur verpflichtet sich gegen spezifische Personen oder Umstände zur Wehr zu setzen, sondern auch, wenn es nötig sei, dies gegen den Staat zu tun. „Die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen gegenüber dem Staat ist ebenso geschützt wie die gegenüber dem sozialen Gegenspieler."

Grund für diese Berechtigung der Gewerkschaften sei weiter, dass der Staat seine ökonomische Neutralität aufgegeben habe und mitbestimme wie viel Geld die Arbeiter*innen bekommen und was und wie viel sie sich davon kaufen können. Würde man den Gewerkschaften den Streik zur politischen Einflussnahme verbieten, würde

dies nicht weniger bedeuten als die Gewerkschaften vom Ort der wichtigsten Entscheidungen, dem Parlament, fernzuhalten.

Es geht Bauer aber nicht nur um die Rolle der Gewerkschafen im Nachkriegsdeutschland, sondern auch um die Auslegung von Art. 9 Abs. 3 des GG, welche Adenauer hier vornimmt. Nach dem Grundgesetz sind Gewerkschaften eben auch dann zulässig, wenn der Adressat des Streiks der Staat ist, denn das Grundgesetz unterscheidet hier nicht.

Dem zugrunde liege laut Bauer eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit der argumentierenden Parteien über das Wesen des Staates. Die eine Seite halte ihn für neutral, er stehe über den an einem Konflikt beteiligten Parteien, sei die neutrale Instanz der Schlichtung dieses Konflikts und niemals identisch mit einer der Konfliktpositionen. Ein Streik gegen das Parlament sei daher unzulässig, denn er würde den Staat vom Podest des Schiedsrichters zerren. Für Bauer steht hingegen fest: „Es hat bislang noch nie einen neutralen Staat gegeben.“ (…) Diese Konstruktion sei frei von soziologischen und historischen Erkenntnissen und Fakten, nicht zu vergessen sei: „Volksvertretungen sind weitestgehend Interessenvertretungen.“

Bedeutender Bestandteil von modernen Demokratien seien Bauer zufolge sogenannte pressure groups wie Arbeitnehmer*innenverbände die jeweils ein bestimmtes Werkzeug haben, um ihre Interessen umzusetzen. Während dieses Werkzeug bei den Arbeitnehmer*innenverbänden der Streik ist, kann es bei (…). Diese pressure groups wirken durch ihre Werkzeuge indirekte Gewalt nicht nur auf die eigenen Mitglieder, sondern auch auf die anderen Gruppen aus (…). Solange diese indirekten Gewalten nicht überwunden seien, gehöre zum richtigen Verständnis von Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“), dass Gleichheit auch mit Gleichgewichtung des Einzelnen einher gehe und ein Gleichgewicht der Kräfte (pressure groups) im Staat herrschen müsse, welches durch die jeweiligen Werkzeuge und deren Nutzung sichergestellt sein muss.

Auslegungen und Akteure, die den Gewerkschaften den politischen Streik absprechen wollen, vergessen zudem, dass reale Demokratien aus lebendigen Menschen bestehen und nicht aus interessenfreien, kristallklaren Intellektuellen die ausschließlich dem rationalen Gemeinwohl dienen. Diese Wahrnehmung von Demokratie führe, so Bauer, zu einer politischen Verdrossenheit, da die Menschen kaum noch mitbestimmen dürften und sich letztlich in „ (...) Wolkenkuckucksheime mit autoritärem Einschlag (…) “ flüchteten. (…)

Bezüglich des politischen Streiks bilanziert Bauer: „Das in einem Tarifvertrag begründete Kampfverbot, die sogenannte Friedenspflicht gilt nicht für Streiks um Gegenstände, die nicht tariflich geregelt sind oder deren tarifliche Regelung gar nicht in Betracht kommt, also bei politischen Streiks. Die Arbeiter selbst sind, was für den politischen Streik allein von Belang ist, auch weder gegenüber der gesetzgebenden noch der vollziehenden Gewalt zum Arbeiten verpflichtet.“ (…) “ 10)

V. Beispiele neuartiger Konfliktsituationen im Bereich Arbeitskampf

1. Essenslieferdienst Lieferando

„(…) Zurück zum Branchenstandard Ausbeutung

Der Essenszusteller Lieferando kündigt all seinen angestellten Fahrer:innen und will auf freie Dienstnehmer:innen setzen. Für die Betroffenen ist es ein Schock, der aber abzusehen war. (…) Die Konkurrenz von Foodora und Co. konnte ihre Mitarbeiter:innen weiter zu schlechtestmöglichen Konditionen beschäftigen. Jetzt macht Lieferando da auch wieder mit - und nennt das „Branchenstandard". (…) Sogenannte Rider flitzen auf zwei Rädern hin und her zwischen Restaurants, Haustüren und Büros. Ob bei Hitze oder Kälte, in Schnee oder Regen: Die Fahrer:innen liefern bestelltes Essen ab, und erhalten dafür ziemlich wenig Lohn. Auf dem Rücken tragen sie Würfelboxen in leuchtenden Farben. (…) Das Orange von Lieferando stand dabei seit 2023 auch für: etwas weniger schlimm für die Beschäftigten. Denn die meisten Rider waren im Unternehmen angestellt. Mit Kollektivvertrag. Das ist jetzt vorbei. Am Dienstag kündigte Lieferando an, ihre Zusteller:innen zu kündigen und demnächst nur noch freie Dienstnehmer:innen zu beschäftigen. (…) Als freier Dienstnehmer (…) zu arbeiten, ist für die Lieferant:innen die schlechteste aller Welten. Das Machtgefälle zwischen den multinationalen Konzernen und ihren Ridern ist sehr groß. (…) Lieferando drängt seine Beschäftigten nun wieder zurück in die Scheinselbstständigkeit." (…)
(Andreas Bachmann, Momentum Institut - Verein für sozialen Fortschritt, Wien, 19. März 2025)

Hierzu:
https://www.sozialismus.de/fileadmin/users/sozialismus/Leseproben/2025/Sozialismus_2025-07-085_L3_Specht_Lieferdienste.pdf

https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/lieferando-lieferdienst-baut-rund-2000-fahrerstellen-in-deutschland-ab/100142425.html

https://www.unsere-zeit.de/72-stunden-warnstreik-bei-lieferando-4806187/

https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/lieferando-streiks-arbeitsbedingungen-lieferdienste-100.html

https://www.zdfheute.de/wirtschaft/unternehmen/lieferando-stellenabbau-fahrer-100.html

https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/10/lieferando-berlin-streik-mitarbeiter-arbeitsbedingungen.html

https://www.taz.de/Arbeitskampf-bei-Lieferando/!6118213/

2.
S t r e i k ausländischer / osteuropäischer LKW-Fahrer ' Gräfenhausen '
D i e p u r e V e r z w e i f l u n g

Sie werden brutal ausgebeutet! Sie leben unter menschenunwürdigen Bedingungen! Wochen- und monatelang sehen sie ihre Familie nicht! Monatelang erhalten sie von ihrem Speditionsunternehmer kein Gehalt - ohne jedweden Rechtfertigungsgrund! Sie und ihre Familien (in der meist fernen Heimat) leiden - erleben Elend und Not!

Die Rede ist von den meist osteuropäischen LKW-Fahrern, die durch ihre Sklaven-Arbeit das neoliberale (oft (sehr) fragwürdige) Wohlstandsniveau des überwiegenden Teils der Westeuropäerinnen und Westeuropäer mit garantieren.

Den letzten Ausweg sahen sie in einem Hungerstreik! Mit diesem wollten sie ihrer Forderung nach Begleichung des ausstehenden Lohns Nachdruck verleihen. Dieser sehr mutige Hungerstreik war schließlich erfolgreich. Aber - zu diesem Hungerstreik hätte es unter humanen Gesichtspunkten erst gar nicht kommen dürfen!

A u c h die deutsche / europäische Politik ist gefordert. Verantwortung muss übernommen werden. Wegducken darf nicht zugelassen werden!

Andrea K o c s i s, stellvertretende Bundesvorsitzende ver.di fordert: „Die Umsetzung der europäischen Lieferkettenrichtlinie in nationales Recht sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind unabdingbar, um ausbeuterische Arbeitsbedingungen zu verhindern. Deshalb fordert ver.di die konsequente Beibehaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.“

Andrea K o c s i s weiter: „Besonders besorgniserregend ist das aktuelle politische Werben für eine Abschwächung oder gar Abschaffung der Berichtspflichten. Die Einhaltung von Menschenrechten darf nicht unter dem Vorwand des Bürokratie-Abbaus gefährdet werden. Das Einsparen eines Berichtsbogens darf nicht wichtiger sein als die unternehmerische Verantwortung gegenüber den Beschäftigten.“

Hierzu:
https://www.deutschlandfunk.de/lkw-fahrer-streik-sozialdumping-ausbeutung-100.html
https://www.fr.de/rhein-main/fahrer-streik-in-graefenhausen-einigung-in-sicht-92551300.html
https://www.tagesschau.de/wirtschaft/sklavenarbeit-hinterm-steuer-lkw-fahrer-100.html
https://www.verdi.de/themen/nachrichten/++co++79aaea30-e2ec-11ef-8509-937fe2dfd641

A n m e r k u n g d e s V e r f a s s e r s:

Am 13.11.2025 wurde durch eine Mehrheitsentscheidung im EU-Parlament (die Mehrheit im EU-Parlament kam auch und gerade durch Stimmen von Rechtsaußen zustande!) das europäische Lieferkettengesetz inhaltlich deutlich abgeschwächt (aufgeweicht)! Diese Mehrheitsentscheidung läuft dem Sinn und Zweck eines wirkungsvollen, gerechten Lieferkettengesetzes zur Wahrung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt nahezu vollständig entgegen! Die vorstehend vertretene Position von Andrea K o c s i s ist selbstverständlich weiterhin absolut richtig !

3.
Im Osten droht der industrielle Kollaps

Im Presseorgan *der Freitag*. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur, Nr. 40, vom 2. Oktober 2025, hat Marco Höne, Gewerkschaftssekretär, Schriftsteller und Autor, den Beitrag „Ossis, auf zum Generalstreik! - **Arbeitskampf** Im Osten droht der industrielle Kollaps.“ publiziert. Höne thematisiert in diesem Beitrag die (jedenfalls dargestellte / so empfundene / befürchtete) faktisch drohende Deindustrialisierung - besonders in Ostdeutschland. Höne erklärt:
„So kommt, zumindest bisher, fast jedes zweite hierzulande produzierte E-Auto aus dem Osten, Auch die Stahl- und Bahnindustrie haben hier bedeutende Standorte, Was, wenn das wegfällt?

Lässt die Politik es zu, dass diese Arbeitsplätze verschwinden, kommt es zu einer wirtschaftlichen Abwärtsdynamik, die der in den 1990er-Jahren ähneln könnte. Das Trauma würde sich wiederholen.“
Dann unternimmt Höne einen Erklärungsversuch zum Erstarken der AfD insbesondere im Osten (in den sogenannten neuen Bundesländern).
„Die Ergebnisse der AfD sind auch Ausdruck einer destruktiven Resignation nach Jahrzehnten neoliberalen Wirkens - und Ausfluss einer nationalistisch verblendeten Suche nach Solidarität.“ (…) Höne weiter (ohne Umschweife):
„Statt Wahlurnendesastern könnte die Koalitionsfreiheit als demokratischer Hebel für Veränderung angeboten werden. Also Arbeitskampf - aber nicht als Serie kleinteiliger Abwehrschlachten, sondern als „Generalstreik Ost“ : Ostdeutsche Beschäftigte bestreiken flächendeckend die Betriebe, bis mit Arbeitgebern und Politik ein Masterplan für nachhaltige, wirtschaftliche Stabilität beschlossen wurde.

Ein Streik ist der Moment der Selbstermächtigung von Beschäftigten, in der sie ihre Trumpfkarte spielen können, um jede Form von ignoranter Macht zu brechen.“ („,) Höne stellt dann die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Streiks in Deutschland:

„Sind politische Streiks in der Bundesrepublik nicht generell verboten? Nicht wirklich. Begründet wird diese weitverbreitete Meinung durch ein 1952 gefälltes Urteil (…) zum „Zeitungsstreik“. Im dazugehörigen Gutachten wurde ausgeführt, dass Streiks zulässig sind, wenn sie auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzielen. Druck auf die Gesetzgeber auszuüben sei hingegen nicht legitim.

Gesetzlich ist dieses „Verbot“ also gar nicht verankert. Es ist sogenanntes Richterrecht - und damit durchaus politisch verhandelbar. Keine Fantasterei: ver.di hat im März 2023 ihre Tarifpolitik im Öffentlichen Dienst „Seite an Seite“ mit dem Anliegen von Fridays for Future verbunden - das war eine Verknüpfung von Protest und Streik. (…) (…) Deindustrialisierung eröffnet die Chance, die Rechtsauffassung zum Generalstreik neu zu differenzieren. Der Wegfall von Arbeitsplätzen ist schließlich die maximale Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.“ Höne vertritt unzweifelhaft die Ansicht: „Tritt aber die Transformation als Herausforderung der Schwergewichtsklasse an, muss die Reaktion über das übliche Repertoire an Banner,

Petition und Unterschriftenliste hinausgehen. Denn Protest ohne Streikdrohung ist nur kollektives Betteln.“
(Anmerkung des Verfassers: Der Ökosozialist Bruno Kern geht mit guten, plausiblen Argumenten davon aus, dass die Industriegesellschaft, wie wir sie kennen, zur Disposition steht. Diese Thematik kann und soll an dieser Stelle nicht behandelt werden. Diese existenziell sehr wichtige und hochkomplexe Thematik ist an anderer - geeigneter - Stelle qualifiziert, sorgsam/achtsam und respektvoll zu bearbeiten. Bruno K e r n, Industrielle Abrüstung jetzt! Abschied von der Technik-Illusion, Metropolis-Verlag, Marburg 2024)

VI. Aktuelle negative Entwicklungen bei den Arbeitsbeziehungen - B e i s p i e l e -

1.
Industrieverbände / Arbeitgeberverände machen interessegeleiteten Druck
E i n e r s e i t s:
„Die Debatte folgt dem Druck neoliberaler Ökonom*innen sowie der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die schon seit längerem eine Wirtschaftswende fordern. (…) Ihre Anliegen bekommen durch Äußerungen von (Ergänzung des Verfassers: Bundeskanzler) Merz, man habe in Deutschland über seine Verhältnisse gelebt, zusätzlichen Rückenwind. So verkündete Gesamtmetall wenige Wochen nach der Bundestagswahl ungeniert die Arbeit an einem Gesetzesentwurf zur Einschränkung des Streikrechtes. Die „Verrechtlichung ganzer Lebensbereiche“ müsse beendet und stattdessen „Räume für mehr Risikobereitschaft geöffnet werden“, riet die Ökonomin Nicola Fuchs-Schündeln den schwarz-roten Koalitionären auf der Würzburger Klausur. („,) 11)
Nicht nur Friedrich Merz bettet die Arbeit der Kommissionen mit Äußerungen ein, die Menschen hätten über ihre Verhältnisse gelebt. Auch Vize-Kanzler und SPD-Vorsitzender Lars Klingbeil sagte: „Wir müssen den Menschen etwas abverlangen.“ (…)“
A n d e r e r s e i t s:
„Natürlich meldeten sich auch die Sozialverbände mit Kritik zu Wort. Und die Gewerkschaften verwiesen vor allem auf die vorgesehene Abschaffung des Acht-Stunden-Tages. So warnte der stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten, Freddy Adjan, vor 73,5-Stunden-Wochen: „Schwarz-Rot will eine wöchentliche Höchstarbeitszeit und den Acht-Stunden-Tag abschaffen, Betriebe können von ihren Beschäftigten dann verlangen, auch zehn, elf oder in der Spitze sogar zwölf Stunden und 15 Minuten pro Tag zu arbeiten.“ (...)“
(Ulrike Eifler, 2. Bevollmächtige der IG-Metall Geschäftsstelle Würzburg, in: Sozialismus.de Heft 10-2025, S. 13) 12)

2.
In welcher Art und Weise will die AfD die Arbeitsbeziehungen gestalten?
„Schaut man sich Wahlprogramm, Anträge und Abstimmungsverhalten der AfD an, wird schnell klar: Eine Regierung unter Beteiligung der AfD dürfte mit enormen Angriffen auf die Welt der Arbeit einhergehen. Der Heraufsetzung des Mindestlohnes auf zwölf Euro hat sich die AfD 2022 im Bundestag verweigert. Auch die Pläne für ein Tariftreuegesetz zur Stärkung der Tarifbindung werden von ihr abgelehnt. (…) Dass die Partei sich mit dem Verein „Zentrum“ zum wiederholten Mal für die Betriebsratswahlen rüstet und dies obendrein mit der Ansage tut, den DGB-Gewerkschaften das Wasser abgraben zu wollen, zeigt, dass insbesondere die Gewerkschaften nichts Gutes von einer solchen Regierung zu erwarten haben. Ihre Organisationsmacht soll gebrochen werden. Sie sollen aus den Betrieben gedrängt werden und mit ihnen tarifvertragliche Standards und Mitbestimmung - ganz im Interesse der Arbeitgeber- und Industrieverbände (…).“
(Ulrike Eifler, 2. Bevollmächtigte der IG-Metall Geschäftsstelle Würzburg, in: Sozialismus.de Heft 10-2025, S. 14 und 15) 12)
Hierzu:
www.dgb.de/gerechtigkeit/demokratie/afd-der-feind-der-beschaeftigten/

3.
Das neue (alte) Narrativ: Wir m ü s s e n länger arbeiten, u m . . .
Neoliberal gesinnte (sogenannte) Experten /Wirtschaftswissenschaftler /Institutionsleiter etc. verkündigen nicht 'Die gute Nachricht' , sondern medienwirksam das Narrativ von den in Deutschland lebenden und arbeitenden angeblich faulen, unflexiblen, wenig belastbaren, zu ängstlichen Arbeitnehmenden (die eigentlich als Arbeit-Gebende / Arbeit-Leistende / Arbeit-Darbietende zu bezeichnen sind!). Hier wird einseitig, unseriös, auch tendenziell niederträchtig und mit klarer Zielrichtung zugunsten des freien Kapitals /der Profitmaximierung /der ungezügelten Kapitalakkumulation/ der Standortkonkurrenz Stimmung gemacht:
a)
R h e i n - Z e i t u n g vom 20.10.2025, S. 6, W i r t s c h a f t
„Wir müssen ins kollektive Fitness - Studio“
Ökonom Moritz Schularick, Präsident des Klieler Instituts für Weltwirtschaft: „Die Sozialversicherung ist insgesamt ein Problem, weil wir eine alternde Gesellschaft mit steigender Lebenserwartung sind und uns diese Rundum-Versorgung nicht mehr leisten können. Wenn wir nicht gegensteuern, geht das Flugzeug in den Sinkflug. (…) In China arbeiten Ingenieure im Drei-Schicht-Betrieb 24 Stunden am Tag. Wir halten stoisch am Einschicht-System und dem Acht-Stunden-Tag fest. Wir ruhen uns immer noch auf dem aus, was wir mal an Innovationsvorsprung hatten. Der ist aber jetzt weg. Wir müssen ins kollektive Fitness-Studio. Den Leuten ist immer noch nicht klar, dass unser altes Wirtschaftsmodell nicht mehr den gleichen Wohlstand bringen wird. Wir müssen da schnell auch ans Arbeitsrecht und den Kündigungsschutz ran.“

b)
R h e i n - Z e i t u n g vom 4.11.2025, S. 7, W i r t s c h a f t
„Bundesbankchef: Wir müssen länger arbeiten“
Bundesbankpräsident Joachim Nagel plädiert mit Blick auf die schwache deutsche Wirtschaft für eine spätere Rente:
„Wir müssen uns, auch wenn es unangenehm ist, ehrlich machen. Wir sind eine alternde Gesellschaft. Wir müssen aus Sicht der Bundesbank länger arbeiten, um uns den Wohlstand zu erhalten, den Generationen seit dem Ende des 2. Weltkriegs aufgebaut haben. Man muss es den Menschen in Deutschland zutrauen zu verstehen, wo die Herausforderungen liegen.“
Es gehe am Ende um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Wenn das nicht gelinge, würden Deutschland und Europa zurückfallen.

H i e r z u i s t z u s a g e n:

Diese interessengeleiteten Ausführungen des Präsidenten des Kieler Instituts für Weltwirtschaft und des Präsidenten der Bundesbank irritieren und verstören in Ansehung der in Deutschland seit jedenfalls mehr als einer Dekade bestehenden sehr wesentlichen Ungleichheit bei der Verteilung des Einkommens und Vermögens. Diese sehr wesentliche Ungleichheit ist nicht nur grob ungerecht - sie bildet auch einen gefährlichen sozialen Sprengstoff in Bezug auf den Zusammenhalt - das WIR-GEFÜHL - der in Deutschland arbeitenden und sich sozial engagierenden Menschen. Und nicht vergessen werden dürfen die Menschen, die unverschuldet in soziale Schief- oder Notlagen geraten sind und sich aus eigener Kraft nicht aus diesen Situationen befreien können. Die Regierungsformationen jedweder Konstellation haben jedenfalls im Ergebnis zu unentschlossen und zu mangelhaft gehandelt, um dieser destruktiven Gesamtsituation wirkungsvoll zu begegnen - ja diese doch noch ins gesamtgesellschaftlich Positive zu wenden, Zu viele Einzelinteressen (aufgrund von robuster, rabiater und erfolgreicher Lobbyarbeit!) wurden bedient - zu wenig D a s e i n s v o r s o r g e / G e m e i n w o h l (für die VIELEN) wurde betrieben! Und dann erschallen die zynischen, pauschalen Rufe:
' W I R müssen ins k o l l e k t i v e Fitness-Studio. '
' W I R müsssen länger arbeiten, um U N S den Wohlstand zu erhalten, den … . '

Die R u f e r dieser Botschaften (diese Botschaften sind faktisch lediglich „Nebelkerzen“ zur Verschleierung der wahren Ursachen der gesellschaftlichen Fehlentwicklungen/Missstände!) sollten sich ehrlicherweise die Fragen stellen:
Wer ist W I R ? Wer ist U N S ?
Welche k o l l e k t i v e n L e i s t u n g e n sind von W E M zu erbringen ?
Hierzu:
https://www.tagesschau.de/wirtschaft/einkommen-studie-boeckler-stiftung-100.html

https://www.betriebsratspraxis24.de/lohn-und-gehalt/wsi-verteilungsbericht-2024-die-einkommens-schere-klafft-immer-weiter-auseinander-17635/

Neuer Verteilungsbericht des WSI 04.11.2024
https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-sorgen-um-lebensstandard-strahlen-bis-in-mittelschicht-aus-64567.htm

https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/spahn-vermoegensverteilung-100.html

https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/bundesbank-studie-privatvermoegen-100.html

F u ß n o t e n

1)
Michael Kittner, Arbeitskampf, Geschichte * Recht * Gegenwart, C.H. Beck., 2005, S. 269

2)
Michael Kittner, Arbeitskampf, C.H. Beck, 2005, S. 607

3)
Michael Kittner, Arbeitskampf, C.H. Beck, 2005, S. 718, 719

4)
Theresa Tschenker. Das Verbot des „politischen“ Streiks in:
Streit ums Recht - Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren
„Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen“ (VDJ),
Andreas Engelmann/Joachim Kerth-Zelter/Ursula Mende/Cara Röhner/
David-S. Schumann/Lea Welsch (Hrsg.),
VSA: Verlag Hamburg, 2022, S. (157), 158, 159

5)
Theresa Tschenker. Das Verbot des „politischen“ Streiks in:
Streit ums Recht - Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren
„Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen“ (VDJ),
VSA: Verlag Hamburg, 2022, S. 162 - 166

6)
Theresa Tschenker, Das Verbot des „politischen“ Streiks in:
Streit ums Recht - Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren
„Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen“ (VDJ),
VSA: Verlag Hamburg, 2022, S. 159

7)
Die Gegenansicht von Wolfgang Abendroth konnte sich nicht durchsetzen. So etablierte sich in Deutschland ein restriktives Streikrecht.
Theresa Tschenker
https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/interview-dissertation-streik-politisch-grundgesetz-ziele-naehe-arbeitsrecht

https://www.gewerkschaftsgeschichte.de/1950-bis-1966-gewerkschaften-55492-debatte-um-den-politischen-streik-56745.htm

https://www.blaetter.de/sites/default/files/downloads/zurueck/zurueckgeblaettert_201605.pdf

8)
Theresa Tschenker, Das Verbot des „politischen" Streiks in:
Streit ums Recht - Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren
VSA: Verlag Hamburg, 2022, S. 160/161

9)
Jörg Nowak. Ein bisschen verboten: Politischer Streik , 22.01.2016
https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/netzdebatte/219308/ein-bisschen-verboten-politischer-streik/

10)
Fritz Bauer. Der politische Streik
https://www.fritz-bauer-ausstellung.de/politischer-streik/

11)
Die hemmungslose/keine Zurückhaltung zeigende/unverschämte Arbeit des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall (der mit der Lobbyorganisation „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft" (INSM) jedenfalls mittelbar verbunden ist) an einem Gesetzentwurf zur Einschränkung des Streikrechts ist nichts weniger als ein Angriff auf die demokratische Mitbestimmung. Wenn das wirkungsvolle Streikrecht u.a. von Lobbyorganisationen infrage gestellt wird, geht es in aller, aller Regel nicht um das Wohl der Allgemeinheit, sondern um 'harte' wirtschaftliche Interessen im Sinne (jedenfalls in der Tendenz) von „kapitalistische freie Marktwirtschaft" (= Begriffsbildung und Ansicht des Politikwissenschaftlers Claus Leggewie). Solche Lobbyorganisationen sind sehr schnell auf dem Kampfplatz, wenn es darum geht Einschränkungen / Aussetzung / (konkretes) Verbot des Streikrechts zu fordern - bei Betroffenheit von sogenannten „kritischen Infrastrukturen". Dann pocht man auf die „gesamtgesellschaftliche"/„gesamtstaatliche" Verantwortung der Streikenden bzw. verlangt strikt die Einhaltung der „Verhältnismäßigkeit". Dass das Streikrecht gelebte Demokratie von 'unten' und Ausdruck kollektiver Gegenmacht zur Durchsetzung von berechtigten

Interessen der abhängig Beschäftigen ist, ignoriert die Arbeitgeberseite in aller, aller Regel.

12)
Sozialismus.de Heft 10-2025
https://www.sozialismus.de/vorherige_hefte_archiv/sozialismus/2025/heft_nr_10_oktober_2025/

E r w e i t e r t e s F u n d s t e l l e n v e r z e i c h n i s

Abendroth, Wolfgang / Schnorr von Carolsfeld, Ludwig (2013): „Die Berechtigung gewerkschaftlicher Demonstrationen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft“ (1953), in: Gesammelte Schriften, Band 2: 1949-1955, hrsg. von Michael Buckmiller/Joachim Perels/Uli Schöler, S.231-249, Hannover.

Däubler, Wolfgang (2018): Arbeitskampfrecht, Handbuch für die Rechtspraxis. 4. Aufl., hrsg. von Wolfgang Däubler, Baden-Baden (zit. Däubler-Bearbeiter 2018).

Ridder, Helmut (1975): Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen.

Schmid, Richard (1954): „Zum politischen Streik“, in: GewerkMH 1954, S. 1.

Dieser Beitrag A r b e i t s k a m p f ist die Fortführung des Beitrages W i r t s c h a f t s d e m o k r a t i e d e r G e g e n w a r t (vom 05. April 2024)